

Anhang 3
Ausführungsbestimmungen zu § 18 Abs. 1
der Spielordnung

Änderung der Fassung, die ab 1.7.2010 gültig ist

- (1) Vereine, die eine Herrenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der Oberliga Niedersachsen oder Landesliga melden, werden für diese Spielklassen nur zugelassen, wenn sie mit mindestens einer weiteren Herrenmannschaft in einer unteren Leistungsklasse und einer Juniorenmannschaft in einer der Altersklassen von den A- bis C-Junioren (11er-Mannschaft) im gesamten abgelaufenen und neuen Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben und teilnehmen werden.
An die Stelle einer weiteren Herrenmannschaft kann eine weitere Juniorenmannschaft (11-er Mannschaft) in den genannten Altersklassen treten.
- (2) Vereine, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllen, werden nicht als Aufsteiger zugelassen bzw. mit dieser Herrenmannschaft in die nächst tiefere Spielklasse zurückgestuft.
Für den Fall, dass eine der geforderten Juniorenmannschaften während der laufenden Spielserie zurückgezogen wird oder ausscheidet, erfolgt die Zurückstufung für das nächste Spieljahr. Die zurückgestuften Mannschaften werden nicht auf die Abstiegsquote angerechnet, es sei denn, sie zählen zu den sportlichen Absteigern im Sinne der Ausschreibung.
- (3) Vereine, die Partner einer zugelassenen Juniorenspielgemeinschaft (JSG) (...) sind, können durch ihre Mitwirkung in der JSG (...) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen.
Als vereinseigene Juniorenmannschaft im Sinne von Abs. 1 gelten nur Mannschaften, für die nicht mehr als 3 Gastspieler registriert sind.
- (4) **Für Vereine, die Partner eines Juniorenfördervereins sind, gilt die Regelung, dass insgesamt 15 A-, B- und C-Juniorenspieler eines Stammvereins als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft im Sinne von Abs.1 gelten.**
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für den Pflichtspielbetrieb der Frauen- und Juniorinnenmannschaften.

In Kraft Treten: Diese Regelung tritt mit Beginn des Spieljahres 20010/11 in Kraft!

§ 4 Altersklasseneinteilung

- (1) Die Fußballjugend spielt in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
- (2) Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:

A-Junioren:	A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
B-Junioren:	B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
C-Junioren:	C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
D-Junioren:	D-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben, (...)
E-Junioren:	E-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
F-Junioren:	F-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
G-Junioren:	G-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- (3) **Auf Kreis- und Bezirksebene ist es zulässig, Spielrunden mit Jahrgangsmannschaften durchzuführen. Entsprechende Regelungen sind in die jeweilige Kreisausschreibung für den Juniorenspielbetrieb aufzunehmen.**
- (4) Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können vom zuständigen Jugendausschuss Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler verschiedener Altersklassen mitspielen; z.B. A-/B-Junioren, B-/C-Junioren etc,
- (5) Ein Juniorenspieler kann grundsätzlich in den höheren Altersklassen eingesetzt werden. Soll ein behinderter Juniorenspieler im Ausnahmefall in einer jüngeren Altersklasse auf Kreisebene eingesetzt werden, so ist dies unter Vorlage eines ärztlichen Gutachtens oder eines Behindertenausweises beim zuständigen Kreisjugendausschuss zu beantragen. Für den Fall der Zustimmung wird die Ausnahmegenehmigung ohne Auflagen für die Dauer eines Spieljahres und nur für diese Altersklasse durch den Kreisjugendausschuss erteilt. Im Falle der Ablehnung entscheidet auf Antrag der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses endgültig. Dessen Entscheidung kann mit einer Auflage verbunden sein.
- (6) Ein Verein kann für eine Altersklasse mehrere Mannschaften melden. Die Mannschaften sind wie folgt zu bezeichnen:
 1. A-Junioren, 2. A-Junioren usw.; dies gilt auch entsprechend für die anderen Altersklassen.
- (7) Meldet ein Verein für eine Altersklasse mehrere Mannschaften, so kann nur eine Mannschaft dieser Altersklasse in der höchsten Spielklasse des Verbandes spielen und an den Pokalspielen auf verschiedenen Ebenen teilnehmen.
- (8) Gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) in den Altersklassen G bis B sind zugelassen; in den Altersklassen C und B nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten der Juniorinnen.
- (9) In den Altersklassen B und jünger sind gemischte Staffeln (Junioren- und Juniorinnenmannschaften) mit Genehmigung des zuständigen Jugendausschusses zugelassen.

redaktionell: Abs.3 neu, die bisherigen Abs. 3 bis 8 werden 4 bis 9.

Anhang 3
Ausführungsbestimmungen zu § 18 Abs. 1
der Spielordnung

Änderung der aktuellen Fassung

1. Vereine, die eine Herrenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der Oberliga Niedersachsen oder Bezirksoberliga melden, werden für diese Spielklassen nur zugelassen, wenn sie mit mindestens zwei Juniorenmannschaften unterschiedlicher Altersklassen (A- bis G-Junioren) im abgelaufenen und neuen Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben und teilnehmen werden.
2. Vereine, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllen, werden nicht als Aufsteiger zugelassen bzw. mit dieser Herrenmannschaft in die nächst tiefere Spielklasse zurückgestuft.
Für den Fall, dass eine der geforderten Juniorenmannschaften während der laufenden Spielserie zurückgezogen wird oder ausscheidet, erfolgt die Zurückstufung für das nächste Spieljahr. Die zurückgestuften Mannschaften gelten nicht als Absteiger i. S. der Ausschreibung.
3. Vereine, die Partner einer zugelassenen Juniorenspielgemeinschaft (JSG) sind, können durch ihre Mitwirkung in der JSG die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen.
Als vereinseigene Juniorenmannschaft im Sinne von Abs. 1 gelten nur Mannschaften, für die nicht mehr als 3 Gastspieler registriert sind.
4. **Für Vereine, die Partner eines Juniorenfördervereins sind, gilt die Regelung, dass insgesamt 15 A-, B- und C-Juniorenspieler eines Stammvereins als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft im Sinne von Abs.1 gelten.**
5. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für den Pflichtspielbetrieb der Frauen- und Juniorinnenmannschaften.